

## Dritter Titel

### Bedeutung und Wirkung der Gütergemeinschaft bei einer durch den Tod getrennten kinderlosen Ehe.

§. 37. Wenn die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst wird, und keine Kinder erzeugt, oder diese während der Ehe wieder gestorben, auch sonst keine Descendenten vorhanden sind, so ist das Verhältnis der ehelichen Gütergemeinschaft beendigt.

§. 38. Die rechtliche Folge ist, dass der Überlebende das Eigentum des Gesamtgutes behält, und als Universalerbe des Verstorbenen, mit Ausschließung der Aszendenten und aller Seiten-Verwandten, wovon den Ersteren auch nicht einmal der Pflichtteil gebührt, angesehen wird. *(Vergleiche das Mindische Stadtrecht; auch die mitgeteilten älteren Atteste.-- Alle ältere und neuere Berichte der Behörden haben es als ein anerkanntes Herkommen bewahrheitet, dass das Gesamtgut bei kinderloser Ehe, zu völligem Eigentum auf den Überlebenden fällt. Auch ist von dem Mindischen Statut, wonach den nächsten Freunden ein Drittel der Güter soll erhalten werden, keine Spur übrig geblieben, und da es in der Lehre von den Testamenten vorkommt, so mag es wahrscheinlich zum System der ehelichen Gütergemeinschaft nie gehört, und dabei Anwendung gefunden haben. – Die älteren Berichtersteller bedienten sich des Ausdrucks Beerben, oder sagten auch bloss: der Überlebende bleibt alleiniger Eigentümer des sämtlichen Vermögens; die neueren wandten theoretische Sätze an, sprachen von Konsolidation, das auf den Überlebenden übergehe, und erklärten es zum Teil für eine irrige Ansicht, dass ein Ehegatte den Andern beerbe).*

§. 39. Die Schulden, welche während der Ehe gemacht sind, oder auf dem zusammen gebrachten Vermögen haften, gehen von der Gesamtmasse ab. *(Dieses folgt schon aus dem obigen, namentlich aus §.24. Pestel, l.c. §. 6 sagt, dass der Überlebende für alle Schulden des Verstorbenen eintreten müsse, und fügt hinzu: unicum itaque solatium est superstiti reliquum, cessio bonorum (daher ist der einzige Trost, der dem Überlebenden bleibt, die Übergabe der Güter). Da nun der Mann allein während der Ehe das Vermögen mit Schulden belasten kann, so wird es, wenn er der Überlebende ist, immer eine gemeinrechtliche Frage sein, ob er sich zu einer Rechtswohlthat qualifiziert. Die Frau, auf die mit dem Ableben des Mannes alle Rechte, aber auch alle Verbindlichkeiten desselben übergehen, wird in der Regel dazu können gelassen werden. Die Lippische Landesordnung §. 15. gewährt ihr, insofern sie nicht in die Schulden consentiert (wird zustimmen), oder betrüglich gegen die Kreditoren gehandelt hat, noch ausdrücklich das benef. cess. bonorum (Zustimmung beim Prozess von Waren), dem Mann aber nur, insofern er sich nach gemeinen und Landesrechten dazu qualifiziert.*

§. 40. Recht, die der Verstorbene für seine Person zu hoffen hatte, die aber bei seinem Leben dem Gesamtgut noch nicht angewachsen sind, namentlich künftige Erbrechte, fallen nicht an den überlebenden Ehegatten, sondern an den nächsten Erben, nach den Regeln des gemeinen Rechts.

§. 41. Wenn namentlich der Verstorbene noch mit Vater oder Mutter in einer prorogierten (aufgeschobenen) Gütergemeinschaft lebte, und die Rechte aus derselben, durch Schichtung oder Erbanfall, nicht bei seinem Leben realisiert wurden, so hat der Überlebende aus dem bestandenen Rechtsverhältnis oder Erbrecht keine Ansprüche. *(Der erste Satz leidet durchaus keinen Zweifel. Der Letztere folgt zwar aus demselben und aus dem System von selbst; wir führen ihn aber hier ausdrücklich auf, weil er lange von den Juristen bestritten wurde, die eine falsch angewandte Societäts-Lehre auf eine entgegenstehende Meinung führte. Die Idee, dass es doch billig sei, den Erwartungen des überlebenden Ehegatten einigermassen zu entsprechen, war sehr festgewurzelt. – Der Richter Zurhellen in seinem Entwurf des Provinzialrechts war zwar der Meinung, dass Spes succedendi (Hoffe auf Erfolg) keine Gegenstand der Gütergemeinschaft sei, dass also der Überlebende kein Erbrecht gegen Schwiegereltern geltend machen könne. Wenn aber der verstorbene Gatte mit Vater oder Mutter in fortgesetzter Gütergemeinschaft gelebt habe, dann sei mehr als Spes succedendi vorhanden gewesen, nämlich ein Recht, das nicht wieder habe genommen werden können; dieses Recht habe mit zur Gütergemeinschaft gehört, und so müsse auch der Überlebende das dom. solitarium erhalten, und folglich die Gütergemeinschaft mit den Schwiegereltern fortsetzen, und sie nach ihrem Ableben beerben.-- Bei den Votis über den Consbruchschen Entwurf hielt man es zu hart, wenn der Überlebende, der bei seiner Verheiratung auf dasjenige rechnete, was der Verstorbene aus einer mit den Aszendenten fortgesetzte Gütergemeinschaft zu erwarten hatte, völlig getäuscht werden sollte; auf der anderen Seite*

hielt man es aber für billig, dass die Aszendenten des Verstorbenen ihren leiblichen Kindern oder Enkeln vor dem Schwiegersohn oder der Schwiegertochter den Vorzug gäben. Man vereinigte sich daher zu folgenden Vorschlägen: 1.) der Überlebende solle zwar in einem solchen Falle an die Stelle des Verstorbenen in die prorogierte Gütergemeinschaft treten, und mit den übrigen Kindern an der Masse teilnehmen, aber nicht berechtigt sein, über den Anteil an der gemeinen Masse, solange die Gütergemeinschaft fortdaure, auf den Todesfall zu disponieren, oder ihn ab intestato (Testament) zu vererben. Vielmehr solle sein Anteil bloss als ein unübertragbares persönliches Recht angesehen werden, welches mit dem Ableben während der Gütergemeinschaft erlösche. 2.) Dem Aszendenten, mit welchem der angeheiratete Ehegatte im ersten oder weiteren Grade in fortgesetzter Gütergemeinschaft getreten sei, solle unbenommen sein, über den dritten Teil der Erbquote, welche Jenem nach erfolgter Auflösung der Gütergemeinschaft zufallen würde, zu Gunsten seiner Kinder oder nahen Verwandten nach dem Sinn des Landrechts auf den Todesfall zu disponieren, auch den angeheirateten Ehegatten eines verstorbenen Kindes nach allgemeinen Grundsätzen zu enterben. – Diese konfusen, der anerkannten Observanz widersprechenden Sätze kamen nicht in den Entwurf, sondern wurde mit dem Rechtsspruch: *nondum delata hereditas non transmittitur* (der noch nicht übertragene Nachlass wird nicht übertragen) verworfen. Doch wirkte beim Mindenschen Hauptentwurf die Billigkeitsrücksicht zur Aufnahme der Bestimmung, dass der Überlebende befugt sei, eine Ausstattung nachzufordern, welche jedoch ebenso verwerflich war, wie wir schon bei der Paderbornschen Gütergemeinschaft §. 36 gezeigt haben.,



Fürstentum Minden